

Hausordnung

Stand: Februar 2015

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für den gesamten Betriebsbereich der Flughafen Bremen GmbH. Sie stellt eine zusammenfassende Erläuterung bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen (wie z.B. die Flughafenbenutzungsordnung, Brandschutzordnung) dar, die von dieser Hausordnung unberührt bleiben.

2. Aufenthalt im Terminalgebäude

Es herrscht ein Übernachtungsverbot in den Terminalgebäuden. Das Verweilen in den Terminals während der Schließungszeiten kann in Einzelfällen von der Terminalaufsicht gestattet werden, wenn ein gültiges Flugticket bzw. eine gültige Bordkarte vorgelegt wird.

3. Sicherheit und Ordnung

- 3.1 Besucher und Nutzer der Terminals haben sich so zu verhalten, dass andere nicht über ein vertretbares Maß hinaus belästigt oder gestört werden. Den Weisungen des Personals der Flughafen Bremen GmbH und Bremen Airport Service GmbH ist Folge zu leisten.
- 3.2 Betteln, Hausieren und Ähnliches sind auf dem Gelände des Flughafens verboten. Dies gilt auch für das Durchsuchen von Abfallbehältern und die Entnahme von Gegenständen wie Pfandflaschen und anderen Materialien.
- 3.3 Das Rauchen ist auf den Flugbetriebsflächen und in den Räumlichkeiten der Gebäude der Flughafen Bremen GmbH -außer in den dafür gekennzeichneten Räumen oder Kabinen- gesetzlich verboten. Zusätzlich gilt ein Rauchverbot vor den straßenseitigen Terminaleingängen. Raucherzonen sind ausgewiesen. Tabakreste dürfen nur in geeigneten Behältern abgelegt werden. Die aufgestellten Aschenbehälter sind zu nutzen.
- 3.4 Die Entsorgung von Abfall ist nur über die bereitgestellten Behälter erlaubt.
- 3.5 Übermäßiger Alkoholgenuss sowie der Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln sind nicht gestattet.
- 3.6 Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden. Ausnahmen gelten nur für den Einsatz von Tieren durch den Flughafenunternehmer, von ihm beauftragte Dritte, die Bundespolizei oder den Zoll. Der Flughafen kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 3.7 Die Verwendung von feuer- oder explosionsgefährlichem Material sowie übel riechender Substanzen ist auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Gebäuden untersagt

4. Rettungswege und Notausgänge

4.1 Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste, Notausgänge, gekennzeichnete Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Flure, Rolltreppen Zu- und Abgänge, brandschutztechnische Einrichtungen und Aufzüge sind jederzeit frei zu halten.

4.2 Das Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und Zugängen ist nicht gestattet.

5. Genehmigungspflichtige Betätigungen

5.1 Werbliche Darstellungen, Aushänge und Veranstaltungen jeder Art bedürfen der vorherigen Genehmigung der Flughafen Bremen GmbH. Gleiches gilt auch für die Durchführung von Spendensammlungen.

5.2 Die Durchführung von Passagierbefragungen und sonstigen Erhebungen, das Verteilen von Werbe- und Propagandamaterial sowie alle Maßnahmen gewerblicher Art bedürfen der vorherigen Einwilligung durch die Flughafen Bremen GmbH.

5.3 Das Anfertigen von Foto-, Video oder Filmaufnahmen zu kommerziellen oder propagandistischen Zwecken ist ohne vorherige Genehmigung der Flughafen Bremen GmbH nicht gestattet.

6. Gepäck

6.1 Gepäck, andere Gegenstände, Waren oder dafür bereitgestellte Behälter dürfen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden.

6.2 Unbeaufsichtigtes Gepäck wird entfernt, einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen und gebührenpflichtig verwahrt. Für daraus resultierende Folgen und Schäden übernimmt der Flughafenunternehmer keine Haftung. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung können die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung gestellt werden.

6.3 Gepäckwagen dürfen nicht vom Flughafengelände entfernt werden. Sie sind nach dem Gebrauch in die hierfür vorgesehenen Abstellbereiche zurückzubringen.

7. Fundsachen

Fundgegenstände sind unverzüglich beim Fundbüro des Flughafens abzugeben.

8. Datenschutz

Der Flughafen wird in vielen Bereichen - auch in den Terminals- per Video überwacht.

9. Ahndung von Verstößen

Die Flughafen Bremen GmbH kann bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot aussprechen. Die Inanspruchnahme der Verursacher für die von ihnen bewirkten Kosten und Schäden bleibt vorbehalten.